

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Dezember 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-371

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 41-1.56.4-6/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-56.425-673

**Antragsteller:**

Bachl Baustoffe Porschendorf GmbH  
Lohmener Straße 15  
01833 Porschendorf

**Zulassungsgegenstand:**

Kleinformatige, beidseitig beschichtete Faserzementplatte

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.425-673 vom 20. Februar 2002  
Dem Gegenstand ist erstmals am 30. Januar 1992 ein Prüfzeichen zugeteilt worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der kleinformatischen, beidseitig beschichteten Faserzementplatte mit einer Fläche von  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  und einer Eigenlast von  $\leq 5 \text{ kg}$  als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1<sup>1</sup> oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die kleinformatische, beidseitig beschichtete Faserzementplatte nach Abschnitt 2.1 ist bei Verwendung für hinterlüftete Außenwandbekleidungen und als Dachelement ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1 oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. Als Dämmschicht müssen nichtbrennbare Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162 mit dem Brandverhalten Klasse A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>, verwendet werden.
- 1.2.2 Zwischen Fassadenplatten und massivem, mineralischem Untergrund dürfen auch ohne Abstand nichtbrennbare Mineralwolleplatten verwendet werden.
- 1.2.3 Regelungen zur Standsicherheit, seiner Befestigungen sowie eventuell vorhandener Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt werden muss, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Platte muss unter Verwendung von Zement, Cellulose- und synthetischen Fasern hergestellt werden. Sie muss beidseitig mit einer Dispersion auf Acrylat-Basis beschichtet sein. mindestens  $1650 \text{ kg/m}^3$  und darf maximal  $1950 \text{ kg/m}^3$  betragen.
- 2.1.2 Die Faserzementplatte muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 5.2, bzw. Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 10.7 und die der jeweils geltenden Zulassungsgrundsätze<sup>3</sup> erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Faserzementplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



- 
- 1 DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5 -
- 2 DIN EN 13501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- 3 Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Nichtbrennbarkeit von Baustoffen

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
  - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
    - Name des Herstellers
    - Zulassungsnummer: Z-56.426-673
    - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2) bzw. Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Landesbauordnungen", Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung und die jeweils geltenden Zulassungsgrundsätze maßgebend.

Hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

---

<sup>4</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> und die jeweils geltenden Zulassungsgrundsätze<sup>2</sup> maßgebend.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die jeweils geltenden Zulassungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Fassadenplatte einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

### 3.2 Brandverhalten

Die kleinformatische, beidseitig beschichtete Faserzementplatte ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1 bzw. Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1.

### 3.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109<sup>5</sup> zu führen.

Für Wandkonstruktionen (Massivwand einschließlich Fassadenplatte), an die infolge des vorhandenen Lärmpegelbereiches und des vorhandenen Verhältnisses von Wand- zur Fensterfläche ein erforderliches Schalldämm-Maß für die Wand (ohne Fensteranteil) von

---

<sup>5</sup> DIN 4109:1989-11

Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

$R'_{w,Wand} \leq 50$  dB gestellt wird, kann das vorhandene Schalldämm-Maß der Wandkonstruktion nach Beiblatt 1 zu DIN 4109<sup>6</sup> ermittelt werden.

Bei der Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes  $R'_{w,R}$  der Wandkonstruktion nach Beiblatt 1 zu DIN 4109 ist nur die flächenbezogene Masse der Massivwand (ohne Fassadenkonstruktion) zu berücksichtigen.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Der Einbau der Fassadenplatte muss entsprechend dem Abschnitt 1.2 sowie den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten erfolgen (s. Abschnitt 3.1).
- 4.2 Bei Verwendung der Faserzementplatte als Dachelement sind die Fachregeln des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks zu beachten.
- 4.3 Bei der Anordnung von Dämmschichten hinter der Fassadenplatte dürfen nur nichtbrennbare Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162 mit einem Brandverhalten Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 verwendet werden.
- 4.3 Die für die Verwendung der Fassadenelemente zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder. Sie kann bei Verwendung einer Holzunterkonstruktion auf geringere Höhen beschränkt sein.

